

Südeichsfeldbote



Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften

- ◆ Diederfeld ◆ Faulungen ◆ Heyerode ◆ Hildebrandshausen
- ◆ Katharinenberg ◆ Lengenfeld unterm Stein
- ◆ Schierschwende ◆ Wendehausen

Gemeinsam eine starke Region

Jahrgang 7 | Nr. 8/2021 | Samstag, den 28. August 2021

Herzlichen Glückwunsch zum Schulanfang



Ich wünsche allen ABC-Schützen einen tollen ersten Schultag, ein spannendes Schuljahr und viel Erfolg!

Ihr werdet bestimmt bald tolle neue Freunde finden und viele schöne Dinge lernen!

Und denkt daran: Jeder macht mal einen Fehler, das ist gar nicht schlimm. Dann wird einfach noch einmal neu probiert!

**Euer Bürgermeister
Andreas Henning**

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Südeichsfeld

(Ortschaft Wendehausen)

Auf Grund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt für die Ermittlungseinheit 8 beitragspflichtige Grundstücksfläche.	0,0149 €/m²
Der Beitragssatz für das Jahr 2018 beträgt für die Ermittlungseinheit 8 beitragspflichtige Grundstücksfläche.	0,1304 €/m²

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 30.07.2021

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2021 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 22.07.2021 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Am 30.07.2021 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 8/2021 am 28.08.2021 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kircheng 1,

schriftlich geltend gemacht wurde.

Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

-Siegel-

Anmerkung:

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 hat der Gesetzgeber die Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2019 abgeschafft. Die Gemeinden sind allerdings verpflichtet, alle investiven Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, innerhalb einer Vier-Jahres-Frist abzurechnen.

Dies betrifft für die **Ortschaft Wendehausen** die Jahre 2017 und 2018 für die Baumaßnahme „**Katharinenstieg**“.

Daher war es erforderlich, die entsprechende Satzung zur erlassen und in der Folge Straßenausbaubeiträge zu erheben.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl.S.113) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl.S.22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl.S.559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung vom 08. Juli 2021 folgende Änderungen der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz) im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, sowie die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die Ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Sie müssen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen, insbesondere die erforderliche körperliche und geistige Einsatzfähigkeit.“

Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. (§ 13 Abs. 1 ThürBKG)“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- der Vollendung des 60. Lebensjahres
- in den Fällen des § 13 Abs. 1 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- dem Austritt
- dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit
- dem Ausschluss
- dem Tod“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisungen des Ortsbrandmeisters, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.“

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und Ausbildungsvorschriften) zu beachten und einzuhalten
- b) am Dienst, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.
- c) sich bei Alarm unverzüglich an der zuständigen Feuerwache einzufinden und den Anweisungen und Vorschriften für den Alarmfall Folge zu leisten
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
- e) den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten
- f) die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

Sie haben Anspruch auf:

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände
- b) die Gewährung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle
- c) Fortzahlung des Arbeitsentgelts (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Nichteinhaltung der in § 7 Absatz 2 geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister bzw. Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(3) Die Ermahnung wird vertraulich unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichen Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt eine Entpflichtung nach §13 Abs. 5 ThürBKG.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis maximal zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südeichsfeld. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen den Jugendfeuerwehrwarten.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- a) mit Vollendung des 18. Lebensjahr
- b) bei Aufnahme in die aktive Wehr
- c) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertretern
- d) auf Wunsch des Mitglieds
- e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich auf Dauer nicht mehr gewachsen ist

f) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 30.07.2021

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2021 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 22.07.2021 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Am 30.07.2021 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 8/2021 am 28.08.2021 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuer- wehren der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 08. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Südeichsfeld oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Südeichsfeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Südeichsfeld erhebt nach pflichtgemäßem Ermessen für die bei Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld entstandenen Kosten unter Anwendung von Kostenersatzpauschalsätzen gemäß § 48 Abs. 5 S. 1 ThürBKG Kostenersatz

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- e) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. das Einfangen oder Retten von Tieren;
 5. die Erteilung von Unterricht;
 6. andere Hilfe- und Dienstleistungen, deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Südeichsfeld zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl der bei einem Feuerwehreinsatz erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen und die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt grundsätzlich die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, bis zur Rückkehr zum Gerätehaus die Alarmierung zu einem neuen Einsatz, so ist der laufende Einsatz im Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes hin zum Einsatzort des neuen Einsatzes beendet. Der Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes, während dem zu einem neuen alarmiert wird, ist gleichzeitig der Beginn der Einsatzdauer des neuen Einsatzes. Als Einsatzdauer im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 4 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Einsatzdauer minutengenau verwendet. Maßgebend für die Personalkosten ist zudem die nach der Rückkehr zum Gerätehaus notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und die Anzahl der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen. Als notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Ein-

satzbereitschaft wird die im Einsatzbericht minutengenau dokumentierte Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verwendet. Die Einsatzdauer und die notwendige Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten im Einsatzbericht festzustellen. Im Falle, dass nach dem Ausrücken vom Gerätehaus zu einem Einsatz aber vor der Rückkehr zum Gerätehaus eine Alarmierung zu einem neuen Einsatz erfolgt, wird die nach der Rückkehr zum Gerätehaus nach allen unmittelbar nacheinander absolvierten Einsätzen insgesamt angefallene Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Verhältnis der Einsatzdauer der einzelnen nacheinander absolvierten Einsätze diesen Einsätzen anteilig zugeordnet.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters bzw. Einsatzleiters.

(4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2 jedoch ohne die nach der Rückkehr zum Gerätehaus nach Abs. 2 S. 6 und 7 separat erfasste Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Die Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze sind in dem als Anlage zu dieser Satzung angefügten Verzeichnis „Verzeichnis über Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze als Anlage nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld“ enthalten. Das Verzeichnis nach Satz 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Mit den errechneten Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Südeichsfeld für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten und besondere Auslagen (z. B. Reisekosten, Untersuchungskosten), die der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen entstanden sind, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenersatzschuldner sind die in § 2 Abs. 1 a-f der Satzung genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i.S.d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld und der Abgabefälligkeit

(1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Abschluss der i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Die Gebührensschuld für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistungen oder bei Geräteausleihe mit der Überlassung der ausgeliehenen Geräte. Die Brandsicherheitswachegebührensschuld entsteht mit Beendigung der bei einer Veranstaltung, bei der erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, nach § 22 Abs. 1 S. 1 ThürBKG eingerichteten Brandsicherheitswache.

(2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührensschuld ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Südeichsfeld ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heyerode vom 14.02.2001, der Gemeinde Hildebrandshausen vom 19.12.2001, der Gemeinde Katharinenberg vom 06.05.2010 und der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 27.11.2000 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 30.07.2021

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

Verzeichnis über Gebühren- und Kostenersatzpauschalen als Anlage nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft 11,50 € /Stunde

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Löschfahrzeuge (LF) 89,00 € /Stunde
 2. Tanklöschfahrzeuge (TLF) / Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 109,00 € /Stunde
 3. Mannschaftstransportwagen (MTW) 48,00 € /Stunde
 4. Kleinlöschfahrzeuge (KLF) 57,50 € /Stunde
 5. Schlauchwagen (SW) 52,50 € /Stunde

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
 2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Südeichsfeld, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2021 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 22.07.2021 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Am 30.07.2021 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 8/2021 am 28.08.2021 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 zuletzt geändert durch Art. 1 Erste VO zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 08. Juli 2021 folgende Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufgaben abgegolten.

(2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.

§ 2

Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) in Höhe von 130 EUR zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 6 EUR für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 172 EUR.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 3

Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

(1) Die Wehrführer der Gemeinde Südeichsfeld erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung je Standort in Höhe von

Freiwillige Feuerwehr Diedorf	95,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Heyerode	95,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Lengenfeld unterm Stein	85,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Wendehausen	75,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Hildebrandshausen	75,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Schierschwende	60,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Faulungen	60,00 EUR

(2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Absatz 2 die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 4**Leiter der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld und Ortschaftsjugendwarte**

(1) Der Leiter der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Südeichsfeld erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) in Höhe von 40 EUR zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 3 EUR für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr.

(2) Die Ortschaftsjugendwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) in Höhe von 40 EUR zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 0,50 EUR pro Mitglied der verantwortlichen Jugendfeuerwehr. Die Mitgliederanzahl wird anhand der Vorjahresstatistik bestimmt.

§ 5**Gerätewarte**

(1) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Freiwillige Feuerwehr Diedorf	50,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Heyerode	50,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Lengenfeld unterm Stein	45,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Wendehausen	45,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Hildebrandshausen	45,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Schierschwende	40,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Faulungen	40,00 EUR

(2) Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Freiwillige Feuerwehr Diedorf	45,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Heyerode	45,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Lengenfeld unterm Stein	40,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Wendehausen	40,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Hildebrandshausen	40,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Schierschwende	40,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr Faulungen	40,00 EUR

§ 6**Weitere Funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen**

(1) Feuerwehrangehörige

- für die Alarm- und Einsatzplanung der Gemeinde Südeichsfeld
- für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde Südeichsfeld
- für die statistische Datenerfassung der Gemeinde Südeichsfeld
- als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

§ 7**Aufwandsentschädigungen für Ausbildungen**

(1) Feuerwehrangehörige, die von der Gemeinde zum Feuerwehrfachberater bestellt werden und keine der vorstehenden Aufwandsentschädigungen beziehen, erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17 EUR.

§ 8**Form der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 9**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu bezahlen.

(2) Die Auszahlung erfolgt personengebunden.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld vom 14.03.2017, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 30.07.2021

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2021 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 22.07.2021 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Am 30.07.2021 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 8/2021 am 28.08.2021 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

-Siegel-

Finanzamt Mühlhausen**Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform****und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung**

In den Gemarkungen **Diedorf, Eigenrieden, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende, Struth und Wendehausen** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich. Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Heyerode), 1939 (Katharinenberg, Struth), 1949 (Faulungen), 1950 (Lengenfeld unterm Stein), 1951 (Eigenrieden, Hildebrandshausen, Wendehausen), 1953 (Diedorf) und 1954 (Schierschwende) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Mühlhausen aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

Offenlegung

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **13.09.2021** bis zum **12.10.2021** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschlossen worden sind.

(§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Mühlhausen unter der Telefonnummer 0361 57 361 4739.

gez. LRD Getto
Amtsleiter des Finanzamtes

Hausanschrift:

Finanzamt Mühlhausen, Martinstraße 22, 99974 Mühlhausen

E-Mail-Adresse:

poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit der Verwaltung

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 036024 80 22 0 (Zentrale)

E-Mail: info@lg-suedeichsfeld.de
www.lg-suedeichsfeld.de

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldbotens“ unserer Gemeinde ist der **25.09.2021**.

Abgabetermin von Beiträgen bis zum **10.09.2021**
an folgende E-Mail Adresse:
c.uthel@lg-suedeichsfeld.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Übrigens ...

Sie finden den Südeichsfeldboten auch auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld - direkt auf der Startseite oder unter der Rubrik „Verwaltung“.

Ihre Gemeinde Südeichsfeld

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld**

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Andreas Henning **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil**Aktuelles****Neuer Wanderpfad von Treffurt ins Südeichsfeld****Thüringer Umweltministerium fördert die Ausweisung mit rund 12.000 Euro**

Von Reiner Schmalzl

Treffurt. Von Treffurt in Richtung Wendehausen, hinauf zur Lindenhecke oberhalb von Schierschwende, weiter über den Sülzenberg, die Adolfsburg und zum Normannstein soll bis zum nächsten Jahr der neue TOP-Wanderweg Normannstein ausgewiesen werden. Damit dieser weitere Pfad innerhalb des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal auf teils schon vorhandenen Wegen entstehen kann, wird er vom Thüringer Umweltministerium mit insgesamt 12.039,90 Euro gefördert. Den symbolischen Bescheid übergab jetzt Naturparkleiterin Claudia Wilhelm an die Bürgermeister von Treffurt und Südeichsfeld, Michael Reinz und Andreas Henning.

„Für uns hören der Tourismus, Naturschutz, Bildung und die Regionalentwicklung nicht an der Landkreisgrenze auf. Wie gut das gelingen kann, zeigt sich bei diesem TOP-Wanderweg Normannstein“, so die Naturparkchefin. Das Vorhaben diene dazu, einen zwölf Kilometer langen Familienwanderweg in der Gemarkung von Treffurt und der Gemeinde Südeichsfeld zu etablieren. Geplant sei, den Weg im kommenden Jahr durch den Deutschen Wanderverband als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ zertifizieren zu lassen.

Auch Südeichsfeld-Bürgermeister Henning betont, dass Tourismus nur gemeinsam gelingen kann. „Wir müssen ein Netz aus attraktiven und gepflegten Wanderwegen in der Naturparkregion schaffen. So bieten wir einerseits den Bewohnern einen ansprechenden Naherholungsraum und können andererseits den Tourismus fördern.“ Von der Lindenhecke bei Schierschwende ist übrigens bei klarer Sicht ein Blick zum Inselsberg, zu den Kallihalden der Werraregion und zum Hohen Meißner möglich. Neben Informationstafeln sind am Wanderweg Normannstein auch Rastplätze geplant.

Laut Claudia Wilhelm konnten bis Ende Januar Gemeinden innerhalb des Naturparks ihre Projektskizzen für eine nachhaltige Regionalentwicklung beim Umweltministerium einreichen. Von den 20 Projektvorschlägen seien 13 positiv beschieden worden. Verbunden damit sind über 300.000 Euro für investive Maßnahmen.



Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning, Brigitte Heipke von der Eichsfeld-Touristik, Naturparkleiterin Claudia Wilhelm, Moritz Lange (Eichsfeld-Touristik) und Treffurts Bürgermeister Michael Reinz (von links) beim Empfang des symbolischen Förderbescheides. Foto: Reiner Schmalzl

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Die Gemeinde Südeichsfeld gratuliert

... zum Geburtstag und wünscht alles Gute!

Südeichsfeld OT Diedorf

am 01.09. Herr Hans Göß zum 86. Geburtstag
 am 01.09. Frau Brunhilde Völker zum 79. Geburtstag
 am 04.09. Frau Maria-Luise Ruhland zum 82. Geburtstag
 am 06.09. Frau Hedwig Ahke zum 72. Geburtstag
 am 06.09. Herr Siegfried Ruhland zum 81. Geburtstag
 am 07.09. Frau Emma Henning zum 94. Geburtstag
 am 08.09. Frau Gisela Röhrig zum 77. Geburtstag
 am 11.09. Frau Margaretha Reiter zum 85. Geburtstag
 am 16.09. Frau Eugenia Herz zum 72. Geburtstag
 am 16.09. Herr Franz-Joseph Hesse zum 76. Geburtstag
 am 16.09. Herr Werner Sieland zum 87. Geburtstag
 am 20.09. Frau Anni Petelik zum 84. Geburtstag
 am 20.09. Herr Uwe Sierks zum 80. Geburtstag
 am 21.09. Herr Heinrich Lange zum 70. Geburtstag
 am 22.09. Herr Manfred Fritsch zum 80. Geburtstag
 am 23.09. Herr Reinhart Ellerich zum 77. Geburtstag
 am 23.09. Frau Thekla Oberthür zum 94. Geburtstag
 am 24.09. Frau Olga Zengerling zum 91. Geburtstag
 am 26.09. Herr Ewald Herold zum 85. Geburtstag
 am 26.09. Frau Emma Noll zum 84. Geburtstag
 am 27.09. Frau Paula Richardt zum 81. Geburtstag
 am 27.09. Herr Wilhelm Ruhland zum 86. Geburtstag
 am 30.09. Herr Werner Montag zum 92. Geburtstag

Südeichsfeld OT Faulungen

am 05.09. Frau Maria Wick zum 71. Geburtstag
 am 11.09. Herr Theodor Kaufhold zum 77. Geburtstag
 am 14.09. Frau Anna Maria Fischer zum 80. Geburtstag
 am 19.09. Frau Margareta Mühr zum 74. Geburtstag
 am 20.09. Herr Bernward Müller zum 78. Geburtstag

Südeichsfeld OT Heyerode

am 01.09. Herr Heinrich Hohlbein zum 77. Geburtstag
 am 01.09. Frau Martha Schmidt zum 83. Geburtstag
 am 02.09. Frau Ursula Henning zum 78. Geburtstag
 am 02.09. Frau Elfriede Mehler zum 86. Geburtstag
 am 03.09. Frau Marga Hohlbein zum 81. Geburtstag
 am 03.09. Herr Siegfried Marx zum 78. Geburtstag
 am 03.09. Herr Hans Dieter Stützer zum 80. Geburtstag
 am 03.09. Frau Renate Zöllner zum 82. Geburtstag
 am 05.09. Frau Maria-Luise Böhm zum 78. Geburtstag
 am 05.09. Herr Karl-Josef Henning zum 80. Geburtstag
 am 06.09. Frau Christa Fischer zum 74. Geburtstag
 am 06.09. Frau Sigrid Henning zum 72. Geburtstag
 am 09.09. Frau Maria Peterseim zum 72. Geburtstag
 am 09.09. Frau Margaretha Schröder zum 76. Geburtstag
 am 10.09. Herr Reinhard Marx zum 74. Geburtstag
 am 11.09. Frau Agnes Göppert zum 84. Geburtstag
 am 12.09. Frau Ursula Laufer zum 82. Geburtstag
 am 12.09. Herr Horst Peterseim zum 70. Geburtstag
 am 13.09. Herr Gerhard Vogtländer zum 72. Geburtstag
 am 14.09. Herr Alfred Marx zum 86. Geburtstag
 am 15.09. Frau Maria-Anna Peterseim zum 73. Geburtstag
 am 17.09. Frau Gertrud Bellstedt zum 87. Geburtstag
 am 17.09. Herr Kurt Lange zum 83. Geburtstag
 am 18.09. Frau Gertrud Egerer zum 70. Geburtstag
 am 18.09. Frau Edith Marx zum 72. Geburtstag
 am 18.09. Herr Hermann Marx zum 82. Geburtstag
 am 18.09. Herr Horst Schanz zum 73. Geburtstag
 am 20.09. Frau Apolonia Marx zum 80. Geburtstag
 am 20.09. Frau Ida Pfeil zum 92. Geburtstag

am 24.09. Herr Reinhold Henning zum 76. Geburtstag
 am 24.09. Frau Renate Hohlbein zum 80. Geburtstag
 am 25.09. Herr Georg Laufer zum 70. Geburtstag
 am 25.09. Herr Werner Marx zum 82. Geburtstag
 am 25.09. Frau Gerda Vogt zum 71. Geburtstag
 am 27.09. Frau Klara John zum 88. Geburtstag
 am 27.09. Frau Gudrun Zengerling zum 78. Geburtstag
 am 28.09. Frau Martha Kaufhold zum 82. Geburtstag
 am 28.09. Herr Heinrich Peterseim zum 71. Geburtstag

Südeichsfeld OT Hildebrandshausen

am 04.09. Herr Günter Diete zum 74. Geburtstag
 am 04.09. Frau Dr. Regina Montag zum 74. Geburtstag
 am 06.09. Herr Joseph Montag zum 86. Geburtstag
 am 26.09. Frau Elisabeth Kaufhold zum 82. Geburtstag
 am 26.09. Herr Hans-Dieter Müller zum 79. Geburtstag
 am 27.09. Frau Hildegard Oberthür zum 75. Geburtstag
 am 30.09. Herr Egon Börner zum 82. Geburtstag

Südeichsfeld OT Katharinenberg

am 07.09. Frau Anna Maria Bolze zum 78. Geburtstag
 am 24.09. Frau Ursula Grebenstein zum 92. Geburtstag

Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein

am 05.09. Herr Karl-Heinz Riese zum 78. Geburtstag
 am 07.09. Herr Eberhard Hardegen zum 73. Geburtstag
 am 09.09. Herr Edgar Müller zum 80. Geburtstag
 am 10.09. Frau Luzia Habig zum 80. Geburtstag
 am 11.09. Herr Siegfried Fick zum 71. Geburtstag
 am 12.09. Herr Heinz Bischof zum 80. Geburtstag
 am 13.09. Frau Maria Richwien zum 77. Geburtstag
 am 13.09. Frau Christa Struthmann zum 75. Geburtstag
 am 14.09. Frau Ingeburg Herz zum 93. Geburtstag
 am 15.09. Herr Herbert Hildebrand zum 86. Geburtstag
 am 15.09. Frau Gertrud Strauß zum 89. Geburtstag
 am 18.09. Herr Walter Hahn zum 87. Geburtstag
 am 21.09. Frau Amalia Busse zum 85. Geburtstag
 am 21.09. Frau Hildegard Busse zum 93. Geburtstag
 am 21.09. Herr Herbert Hagemann zum 86. Geburtstag
 am 22.09. Frau Gisela Hahn zum 84. Geburtstag
 am 22.09. Herr Walter Reime zum 72. Geburtstag
 am 23.09. Frau Anita Fischer zum 84. Geburtstag
 am 24.09. Herr Willibald Nickol zum 90. Geburtstag
 am 24.09. Frau Elisabeth Richwien zum 85. Geburtstag
 am 24.09. Frau Erika Witzel zum 82. Geburtstag
 am 25.09. Frau Giesela Lorenz zum 86. Geburtstag
 am 25.09. Frau Margrit Wenkel zum 73. Geburtstag
 am 27.09. Herr Georg Scharf zum 73. Geburtstag
 am 28.09. Frau Wilma Müller zum 83. Geburtstag
 am 29.09. Herr Reiner Brandau zum 75. Geburtstag
 am 29.09. Herr Werner Weber zum 85. Geburtstag

Südeichsfeld OT Schierschwende

am 04.09. Herr Albert Thon zum 80. Geburtstag

Südeichsfeld OT Wendehausen

am 05.09. Frau Barbara Montag zum 78. Geburtstag
 am 18.09. Frau Irmgard Döring zum 83. Geburtstag
 am 24.09. Frau Ottilie Döring zum 85. Geburtstag
 am 25.09. Herr Reinhard Kaufhold zum 80. Geburtstag
 am 29.09. Herr Bruno Döring zum 71. Geburtstag

Aus den Ortschaften

Diedorf

Energiekosten senken, Klima schützen

Diedorf erstellt Quartierskonzept

Etwas für den Klimaschutz tun, gleichzeitig Energiekosten senken sowie Anreize für sinnvolle Investitionen schaffen - das ist das Ziel der Gemeinde Südeichsfeld für das Quartier Diedorf im Rahmen der Projektinitiative „PIQ - Projekte im Quartier“. Initiator ist die TEAG Thüringer Energie AG. Nach einer Bewerbungsphase wurden insgesamt 20 Quartiere in Thüringen ausgewählt. Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale im Quartier auf. Sie zeigen, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig die CO-Emissionen reduziert werden können. Diese Quartierskonzepte bilden eine Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausgerichtete quartiersbezogene Investitionsplanung. Die TEAG wird durch die Kombination des KfW-Förderprogramms 432 „Energetische Stadtsanierung-Zuschuss“ und der Thüringer Förderrichtlinie „Gewährung einer Zuwendung für Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen“ ein integriertes Quartierskonzept in Diedorf erstellen lassen. Kosten entstehen für die Gemeinde nicht. Die öffentliche Ausschreibung zur Konzepterstellung hat das Büro EnergyEffizienz GmbH aus Lampertheim (Hessen) gewonnen. Die Qualität der Arbeitsergebnisse und somit ihre Verwertbarkeit für die Gemeinde wie Gebäudeeigentümer*innen hängt maßgeblich von den Informationen ab, die dem beauftragten Büro EnergyEffizienz GmbH zur Verfügung stehen. Von großer Bedeutung hierbei sind die Energieverbrauchsdaten der in dem Quartier befindlichen öffentlichen, aber auch der privaten Gebäude. Die Gemeinde ist daher auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen. Der Startschuss des Projekts fiel bereits am 29.07.2021 mit dem Auftaktgespräch der Beteiligten. Die nächsten Schritte des Projekts werden wie folgt durchgeführt: Zunächst werden Fragebögen an alle Eigentümer*innen des Quartiers versandt. Damit sollen, wie bereits angesprochen, wichtige Daten abgefragt werden. Wer den Fragebogen ausfüllt, erhält als Dankeschön zum Ende des Projekts einen Referenz-Gebäudesteckbrief eines typischen Gebäudes im Quartier mit Angaben zu finanziell und ökologisch sinnvollen Sanierungsvarianten. Nach Abgabefrist der Fragebögen wird das Projektteam mit einer Ortsbegehung starten und weitere Daten zu Gebäuden in Diedorf aufnehmen. Dies schließt auch das Fotografieren von Gebäuden von der Straße aus mit ein. Wer nicht will, dass sein/ihr Gebäude auf diese Weise erfasst wird, kann hiergegen Einspruch einlegen. Dieser ist bis 24.09.2021 an das Projektteam zu richten, entweder per Telefon (06206-5803581) oder per E-Mail (piq-thueringen@e-eff.de).

Jagdgenossenschaft Diedorf / Katharinenberg

Information an alle Land- und Waldbesitzer

Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes

Der Jagdpachtverteilungsplan der Jagdgenossenschaft Diedorf/Katharinenberg für das Jagdjahr 2020/2021 liegt

vom 30.08.2021 bis zum 01.10.2021

öffentlich aus.

Einsicht nehmen können alle Land- und Waldbesitzer.

Die Auslegung erfolgt in den Räumen der Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Diedorf, Brückenstraße 3, während der Öffnungszeiten.

Katharinenberg den 03.08.2021

Roland Oberthür
Jagdvorsteher

Vereinsnachrichten

HEIMATVEREIN
DIEDORF



EINLADUNG ZUR
2. INFORMATIONSVERANSTALTUNG

Nach der ersten erfolgreichen und positiven Runde wollen wir auf Wunsch vieler Interessierter noch einmal die Möglichkeit bieten über den Heimatverein zu informieren.

Zur zweiten Informationsveranstaltung laden wir herzlich ein:

09. September, um 19.30 Uhr
im Saal 2 der Südeichsfeldhalle

Wir freuen uns auf einen weiteren spannenden Abend mit vielen Gästen!
Matthias Stützer, Stefan Henning, Fabian Fischer

Veranstaltungen

Einladung zum Theaterabend

Am **10.9.2021** findet um **19.30 Uhr** die Theateraufführung „Diedorf - die ganze Wahrheit“ statt. Im Rahmen des Weimarer Kunstfest 2021 laden wir alle interessierten Bürger*innen in den Kantinehsaal der ehemaligen ESDA-Strumpffabrik ein. Die Karten für den ca. 75-minütigen Theaterabend können für 10 € (6 € ermäßigt) nur vor Ort erworben werden.

Kunstfest 20
Weimar 21



In dem Nachfolge-Projekt zum thüringenweiten KUNSTFEST 2020-Erfolg „Schwimmen nach ... (THÜRINGEN)“ widmet sich der luxemburgische Schauspieler Steve Karier in seinem neu entwickelten partizipativen Theaterabend alten Legenden und Mythen, neuen Fake News und Gerüchten aus und über Thüringen. Wieder geht ein Open Call voraus, damit Bürger*innen ihre Geschichten zu ihrem Heimatort beisteuern können: 20 Abende, 20 Orte - jeder Abend ist spezifisch auf die Lügengeschichten des Gastspielortes zugeschnitten.

Das Projekt wird in Korrespondenz mit der gleichnamigen Ausstellungsreihe der ACC GALERIE WEIMAR entwickelt, für die lokale Künstler*innen einzelne der eingesandten Legenden oder Gerüchte zum Anlass nehmen, um vor Ort einen Raum künstlerisch auszugestalten. So entstehen über Thüringen verteilt eine Reihe begehrter „Lügenräume“. Karier geht in seiner Performance einen Schritt weiter, greift das Erzählmoment auf und verbindet die thüringischen Fabeln und gut erfundenen Lügengeschichten zu einem kleinen szenischen Panorama. Denn welche Geschichte ist glaubwürdiger als die gut erzählte? Steve Karier berichtet jeden Abend die „ganze Wahrheit“ über den Ort, an dem er gerade gastiert, in Weimar z. B. unter dem Titel „WEIMAR - Die ganze Wahrheit“. Begleitend werden je nach Pandemielage an den einzelnen Orten weiterführende Diskussionsrunden und Workshops angeboten, in denen die Thüringer Bewohner*innen durch die gemeinsame Beschäftigung mit Gerüchten, Falschmeldungen und Mythen den Realitätsgehalt unserer Lebenswelt hinterfragen können.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, 05. September Gottesdienst in Diedorf um 08:30 Uhr
Sonntag, 19. September Gottesdienst in Diedorf um 08:30 Uhr
Sonntag, 26. September Gottesdienst in Großtöpfer um 10:30 Uhr

Gitarren-Konzert am 19. September
um 16:00 Uhr in der Kirche in Großtöpfer

Ev. Kirchengemeinden Eigenrieden und Großtöpfer
Pfarrer Dr. Florian Zobel
Paradiesweg 2, 37308 Geismar
Tel: 036082/81780
grosstoepfer@kirchenkreis-muehlhausen.de

Faulungen

Kirchliche Nachrichten

Erstkommunionkinder 2021

in Faulungen am 12. September 2021

Nina Schmerbauch

Hauptstraße 31



Verschiedenes

App NaTour.Erleben

Gut ein halbes Jahr ist die App NaTour. Erleben rund um die Faulunger Flur aktiv und bereits jetzt konnten schon eine Menge (Android-)Nutzer das Wanderspiel mit virtueller Stempelkarte auf Herz und Nieren prüfen.



Über die durch weg positive Resonanz bedanken wir uns sehr. Sie ist Motivation für die Weiterentwicklung in den nächsten Monaten.

So konnten wir, mit Hilfe des Heimatverein Faulungen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Thomas Mühr weitere Fördermittel akquirieren.

Für die unkomplizierte Zusammenarbeit sind wir sehr dankbar! Mit dem Geld wollen wir die Faulunger Mundart in die Flurklärungen einfließen lassen, welche bei erfolgreichen QRCodeScan freigeschaltet werden.

Muss man derzeit die Erklärung noch selber lesen, sollen in der nächsten Version, die Flurbezeichnungserklärungen auf Hochdeutsch und der Faulunger Mundart vorgelesen werden.

„Genauso alt und spannend wie die Flurbezeichnungen an sich, ist auch die Faulunger Mundart. Mit der Digitalisierung möchten wir nicht nur das Wanderspiel spannender und erlebnisreicher gestalten sondern auch die Mundart ins digitale Zeitalter bringen“, so Tobias Kaufhold, ehrenamtlicher Projektbetreuer NaTour.Erleben.

Mit der Erweiterung der beschriebenen Funktionen soll auch die IOS-Version online gehen. Wir bitten hier noch um ein wenig Geduld.

Des weiteren bedanken wir uns bei Marcus Reich (Landratsamt Mühlhausen) sowie Nick Böttner (Zwiwel-Zwischenwelten e.V.) für die Hilfe bei dem Antragsverfahren. Es ist schön, das es auch heute noch Förderrichtlinien gibt, welche unbürokratisch und in angenehmer Zusammenarbeit zum Erfolg führen. Danke dafür!

Das Projekt ist gefördert, durch die lokale Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Unstrut-Hainich „Gemeinsam Zukunft gestalten“, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Ihrem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, sowie dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit ihrem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denkt bunt“.

Heyerode

Verschiedenes

Sommerlichen Kräuterschätzen auf der Spur

Naturparkführerin Susanne Merten scharte traditionell zahlreiche Kräuterfreunde um sich

Die Lust, sich mit sommerlichen Kräuterschätzen zu beschäftigen führte zahlreiche Wiederholungstäter und auch neue Gesichter am Sonntag am „Alten Bahnhof“ Heyerode zusammen. Sich nach der langen coronabedingten Abstinenz endlich wieder treffen und neues rund um heilbringende Pflanzen erfahren zu dürfen, war erklärte Freude der Anwesenden.

Nationalparkführerin Susanne Merten begeisterte wieder einmal mit ihrem umfangreichen Wissen rund um Kräuterheilkunde. Während der von Eschen gesäumten Strecke rund am alten Bahndamm berichtete sie spannend und aufschlussreich über die Zusammenhänge von Schöpfung, deren Urkraft und menschlichem Wohlbefinden. Sie ließ verlauten, dass Niederschläge das Beste seien, was der Natur passieren könne. Den Giersch, der viele Gartenbesitzer zur Verzweiflung treibt, aber als wirksames Gicht- und Rheumamittel die Harnsäure aus dem Körper treibt, thematisierte Merten ebenso wie den „Frauendreißiger“, der am 15. August mit „Mariä Himmelfahrt“ beginnt und den sommerlichen Kräutern geweiht ist. Die magische Zahl Sieben spielte hierbei eine Rolle und die Königskerze als botschaftsendende Pflanze, als Himmelsweiserin.

Die Interessierten erfuhren auch, dass sommerliche Kräuter ihre wahre Kraft in der Glut der Sonne entfalten, dass der Feldsalat ein Baldriangewächs ist und abends genossen beruhigend auf uns wirkt. Auch der Gute-Laune-Pflanze Oregano, dem wilden Majoran, wurde gedacht, der, Wohlgemut genannt, seine stimmungsaufhellende Wirkung offenbart. Nicht nur Tipps zur sommerlichen Fauna nahmen die Anwesenden mit nach Hause, sondern auch geistige Eindrücke, welche die Nationalparkführerin in Form eines Gedichts von Eva Strittmatter sowie des japanischen Märchens vom dankbaren Baum eindrucksvoll darbot.

Der Weg führte vorbei an interessanten Ausblicken, wie Inselsberg-, Wartburg- und Heldrasteinblick, vorbei am wilden Lauch, dem Vorläufer des Knoblauchs und der Wegwarte, aus der die Kulturform Chicoree entstand. Merten appellierte abschließend mit den Worten „Nicht viel hilft viel“ an ein bedachtes Kräutersammeln.

Text und Fotos: Heidi Zengerling



Start- und Endpunkt der Wanderung am „Alten Bahnhof“



Levian Albers aus Erfurt, der mit seinen Eltern und Bruder zur Wanderung dabei war, er zeigt hier den Baldrian und Susanne Merten erklärt dessen Wirkung

Ein Dorf mit fünf Schulen

Verein für Eichsfeldische Heimatkunde auf Visite in Heyerode

Von Reiner Schmalzl

Heyerode. Selbst vielen Einheimischen dürfte kaum bewusst sein, dass es in ihrem Ort neben den beiden jetzigen Schulgebäuden noch drei weitere und zudem sehr belebte ehemalige Schulen gibt. So sollte der Treffpunkt des Vereins für Eichsfeldische Heimatkunde (VEH) für einen Ortsrundgang durch Heyerode unter der Skulptur „Jesus, der Kinderfreund“ an der heutigen Gemeinschaftsschule überaus lehrreich werden.

Dieter Herold und Martin Stützer vom hiesigen Heimatverein gewährten den rund 30 Gästen, darunter aus Göttingen, Bad Langensalza und Eisenhüttenstadt, manch nachdenkliche Einblicke in das wechselvolle Schulwesen ihres Heimatortes. Südeichsfeld-Bürgermeister und Ortschaftsbürgermeister Andreas Henning ließ es sich nicht nehmen, die Gäste mit Vereinschef Peter Anhalt an der Spitze persönlich zu begrüßen.

Weil die bisherigen Heyeröder Schulen als Folge des Bevölkerungswachstums mit der Industrialisierung ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert aus allen Nähten platzten, wurde 1932 dann für dörfliche Verhältnisse ein relativ repräsentativer Schulbau errichtet. Dieser ist einmal von bis zu 780 Schülern besucht worden, so Herold. Und Gerhard Marx ergänzte, dass seine am 30. Dezember 1909 geborene Mutter Eleonore Marx damals das 99. Kind jenes Jahrgangs gewesen sei. Josef Keppler vom Vorstand des VEH erinnerte an Franz Huhnstock (1891-1965), der ab 1927 Rektor in Heyerode gewesen sei.

Bevor die Gäste die Pforte der katholischen Pfarrkirche „St. Cyriakus“ betraten, mussten sie mehrfach schmunzeln über die Anekdoten von Martin Stützer. So bestünde die Eingangsfassade aus weißen Muschelkalksteinen, die sämtlich aus dem Langlauer Tal stammten und somit evangelisch seien.

Weitere Stationen waren die Heimatstube Schulzenhaus, die alte Kirche, der Hachelborn als Ursprungsquelle des Ortes und das Denkmal für die Opfer der beiden Weltkriege vor dem Gemeindeamt. Auch darin befand sich einmal eine Schule.

Mit einer Visite im Fleischereimuseum und der Einkehr im Restaurant „Zum Eichsfelder Fleischer“ wurde der Besuch der Heimatkundler in Heyerode abgeschlossen.



Bürgermeister Andreas Henning (links) empfängt die Eichsfelder Heimatkundler vor der Schule in Heyerode.

Foto: Reiner Schmalzl

Hildebrandshausen

Vereinsnachrichten

Waldgenossenschaft „Gerechtigkeitswald Hildebrandshausen“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,
am **Freitag, den 24. September 2021**, laden wir alle Mitglieder der Waldgenossenschaft „Gerechtigkeitswald Hildebrandshausen“ zur Jahreshauptversammlung für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 recht herzlich ein.

Ort der Versammlung: „Vereinsstübchen
der Feuerwehr Hildebrandshausen“

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

01. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Mitteilung der Tagesordnung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter
03. Bestimmung des Wahlleiters
04. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020
05. Vorstellen der Kassenberichte 2019 und 2020
06. Bericht der Rechnungsprüfer
07. Diskussion
08. Verwendung des Reinertrags aus d. Wirtschaftsjahren 2019 und 2020
09. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Neuwahl des Rechnungsführers
12. Konstituierung des neuen Vorstandes
13. Schlusswort

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldGenG **nicht beschlussfähig** ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort **eine weitere Mitgliederversammlung** gem. § 11 Abs. 5 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürWaldGenG durchzuführen. Diese ist dann **unabhängig** von den erschienenen oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Versammlung die bestehenden Vorschriften der Corona-Verordnung zu beachten sind.

Wem es nicht möglich ist, aus gesundheitlichen Gründen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

**gez. Montag
Vorsitzender**

Kirchliche Nachrichten

Erstkommunion 2021

in Hildebrandshausen am 12. September 2021

Jakob Drechsel	Hauptstraße 105
Emma Kaufhold	Hauptstraße 89
Leon Diete	Martinsgasse 2
Paul Müller	Hauptstraße 98a
Laura Müller	Hauptstraße 98a
Zoe-Sophie Schmidt	Hauptstraße 92

Lengendorf unterm Stein

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, 12. September

Gottesdienst in Lengendorf unterm Stein um 09:00 Uhr

Gitarren-Konzert, 19. September
um 16:00 Uhr in der Kirche in Großtöpfer

Ev. Kirchengemeinden Eigenrieden und Großtöpfer

Pfarrer Dr. Florian Zobel

Paradiesweg 2, 37308 Geismar

Tel: 036082/81780

grosstoeper@kirchenkreis-muehlhausen.de

Erstkommunionkinder 2021



Erstkommunion 2021

in Lengendorf unterm Stein
am 12. September 2021

Benjamin Basel

Finja Mielke

Jakob Oberthür

David Petri

Auf dem Schafhof 14


Hauptstraße 35

Schulstraße 10

Schulstraße 51

Sonstiges

Aufruf zum Fotowettbewerb 2021: mitmachen und gewinnen

Der diesjährige Fotowettbewerb der  Eichsfeldwerke steht im Zeichen des 30-jährigen Bestehens der Unternehmensgruppe. Unter dem Motto „natürlich unvergleichlich“ werden Fotoaufnahmen aus den vergangenen Jahren bis heute gesucht.

Welche Plätze, Orte und Ausblicke haben sich mit der Zeit verändert, sind neu entstanden oder wurden in ihrer Einzigartigkeit erhalten? Gesucht sind Ihre Lieblingsmotive aus der Region.

Alle Teilnehmer haben die Chance auf drei hochwertige Preise:

Platz 3 erhält eine moderne Fahrrad-Gepäckträgertasche der Marke VAUDE. Platz 2 kann sich auf einen elektrischen Milchaufschäumer der Marke WMF freuen. Als Hauptpreis gibt es in diesem Jahr Apple AirPods Pro zu gewinnen. Die schönsten Motive erhalten außerdem einen Platz im exklusiven Unternehmenskalender 2022.

Wichtig für die Teilnahme:

- digitale Bilddatei im Querformat, Mindestauflösung 4 Megapixel (max. 5 Fotos pro Teilnehmer)
- Fotos per E-Mail an medien@ew-netz.de (maximal 15 MB)
- Ort und Datum der Aufnahme sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer des Fotografen angeben

Einsendeschluss ist der 1. September 2021.

Alle Informationen zur Teilnahme unter www.eichsfeldwerke.de/fotowettbewerb.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Einladung zur Kaninchenausstellung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Kaninchenzuchtverein 1972 Heyerode e.V. führt eine Kreisjungtierschau durch.
Wir werden eine große Anzahl der verschiedensten Kaninchenrassen zur Schau stellen.

Die Ausstellung ist am

04./05. September 2021

in der

Festhalle am Heyeröder Hafen

Karlstraße 26, 99988 Heyerode

Wir hoffen, dass uns viele bekannte und neue Gäste besuchen werden. Natürlich sind auch die Gäste herzlich willkommen, die kein Interesse an Kaninchen haben, denn für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Kaninchenzuchtverein 1972 Heyerode e.V.

Öffnungszeiten:

Samstag, 04. September 2021 10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Sonntag, 05. September 2021 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Kinderbasar

Herbst/ Winter

für Baby- und Kinderkleidung, Spielsachen,
Autositze, Kinderwagen, etc.



10.09.2021

Festplatz Wendehausen

Freitag von 18.00 bis 21.00 Uhr

Schwangere mit Begleitperson Einlass ab 17 Uhr

bunte Strumpfkiste &
Handmade Stand



An die aktuellen Corona Regeln halten!

Anmeldung unter: Kinderkrams-wdh@web.de

Sortierter Verkauf

Kinderkrams Wendehausen

& HEIMATVEREIN WENDEHAUSEN